

GStB Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung · Steueroptimierung · Gestaltungsmodelle



Ihr Plus im Netz: gstb.iww.de
Online | Mobile | Social Media | S. 163 – 198

Kurz informiert

Erste Tätigkeitsstätte eines Feuerwehrmannes	163
Wegfall der Steuerbefreiung bei krankheitsbedingtem Auszug	163
Aufteilung der Einkünfte bei verbilligter Überlassung an Angehörige	164
Ausbildungshilfen mit negativen sonstigen Einkünften verrechenbar	164
Kein Abzug der Kosten bei einem Unfallchirurgen mit Teleradiologie	165

Umsatzsteuer

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden: BFH votiert klar für Umsatzschlüssel!	166
---	-----

Körperschaftsteuer

Das neue KöMoG: Optionsmodell ein „großer Wurf“?	168
--	-----

Erbaueinandersetzung

Teilentgeltliche Übertragung von Grundstücken gegen monatliche „Ratenzahlung“ als Steuerfalle?	173
---	-----

Gesundheitsförderung

Sachbezugsfreigrenze bei Teilnahme an Firmenfitness-Programm	176
--	-----

Gesetzgebung

Neue Anforderungen an den Restrukturierungsplan	177
---	-----

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug: Mietvertrag muss Option eindeutig erkennen lassen	178
---	-----

Kauf eines betrieblichen Pkw

Steuersparmodell „Nachträglicher Einbau der Sonderausstattung“	181
--	-----

Treuhandmodell

Fallstricke bei Umwandlungen auf eine fortbestehende Treuhand-KG	184
--	-----

Der Steuerberater als Sanierungsberater

Insolvenzgründe und strategische Optionen der InsO unter Berücksichtigung des COVInsAG	190
---	-----

05 | 2021

**Sonder-
Beihefter**

**Betrieblicher
Jahresabschluss
2020**

DER STEUERBERATER ALS SANIERUNGSBERATER

Insolvenzgründe und strategische Optionen der InsO unter Berücksichtigung des COVInsAG

von StB WP Achim Dörner und WP Urs Gnädinger, Ludwigsburg

Das Schreckgespenst der Insolvenz ist allgegenwärtig. Aufgrund der Pandemie wurde die Insolvenzantragspflicht zwar temporär ausgesetzt, diese Aussetzung ist zurzeit aber nur noch für einen eingeschränkten Kreis von Unternehmen einschlägig. Eine pauschale Aussetzung existiert seit dem 1.1.21 nicht mehr! Die dann im Raum stehende Insolvenzverschleppung trifft allerdings nicht nur die handelnden Organe. Jüngst wurden verstärkt auch die Steuerberater mit in die Verantwortung genommen. Um drohende Haftungsfälle zu vermeiden, ist frühzeitiges Handeln gefragt. Das Erkennen von Krisensituationen gehört ab sofort zum Standardrepertoire eines jeden Steuerberaters. |

1. Übersicht und Systematik der Insolvenzgründe

Das deutsche Sanierungs- und Insolvenzrecht wurde jüngst durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (kurz: SanInsFoG) reformiert. Die Neuerungen traten zum 1.1.21 in Kraft. Den Kern des Gesetzes bildet der neue Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (SRR), der die Sanierung außerhalb eines Insolvenzverfahrens zum Ziel hat. Ob dieser SRR im Einzelfall überhaupt in Anspruch genommen werden kann, ist abhängig vom Insolvenzgrund. Die InsO sieht auch nach der Gesetzesnovellierung die Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), die drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) und die Überschuldung (§ 19 InsO) als Insolvenzgründe vor. Der einschlägige Antragsgrund hat unverändert entweder eine Antragspflicht zur Folge (Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung) oder stellt ein Antragsrecht dar (drohende Zahlungsunfähigkeit).

ÜBERSICHT / Antragspflichten und Antragsrechte		
	Juristische Personen und Gesellschaften i. S. d. § 15a Abs. 1, 2 InsO	Natürliche Personen und sonstige Gesellschaften
Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)	<i>Pflicht</i>	<i>Keine Antragspflichten*</i>
Überschuldung (§ 19 InsO)	<i>Pflicht</i>	
Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)	<i>Recht</i>	

*jedoch dennoch Haftungs- oder Strafbarkeitsrisiken oder andere Nachteile (z. B. § 290 InsO)

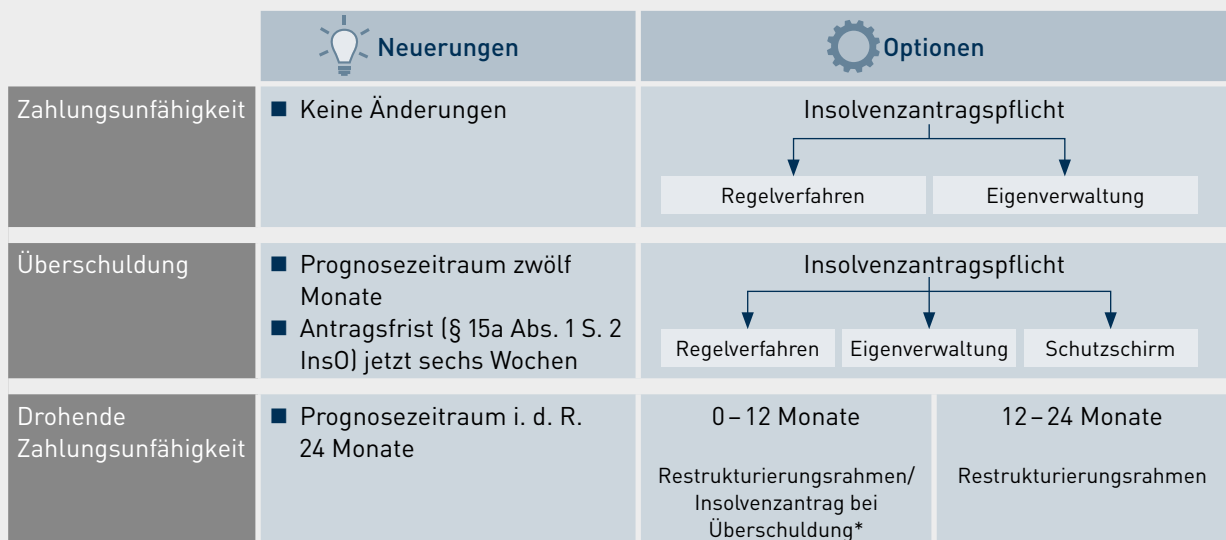
Im Rahmen der Umsetzung des SanInsFoG wurden neben der Einführung des neuen SRR auch die Antragsfristen und Prognosezeiträume der Insolvenzgründe reformiert. Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Neuerungen und die daran anknüpfenden Verfahrensarten für Kapitalgesellschaften und Gesellschaften i. S. d. § 15a Abs. 1 und 2 InsO. Die temporären Ausnahmeregelungen des Gesetzes zur vorübergehenden Aus-

Der Insolvenzgrund ist maßgeblich für die verbleibenden strategischen Optionen

Antragsfristen und Prognosezeiträume durch das SanInsFoG reformiert

setzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die Coronapandemie bedingten Insolvenz (COVInsAG) werden im weiteren Verlauf erläutert.

Abb. 1: Zusammenhang Insolvenzgrund/Verfahrensart (ohne COVInsAG)



Grafik: IWW Institut 2021

*Ausnahme siehe Abschnitt 1.2

■ COVInsAG-Ausnahmeregelungen

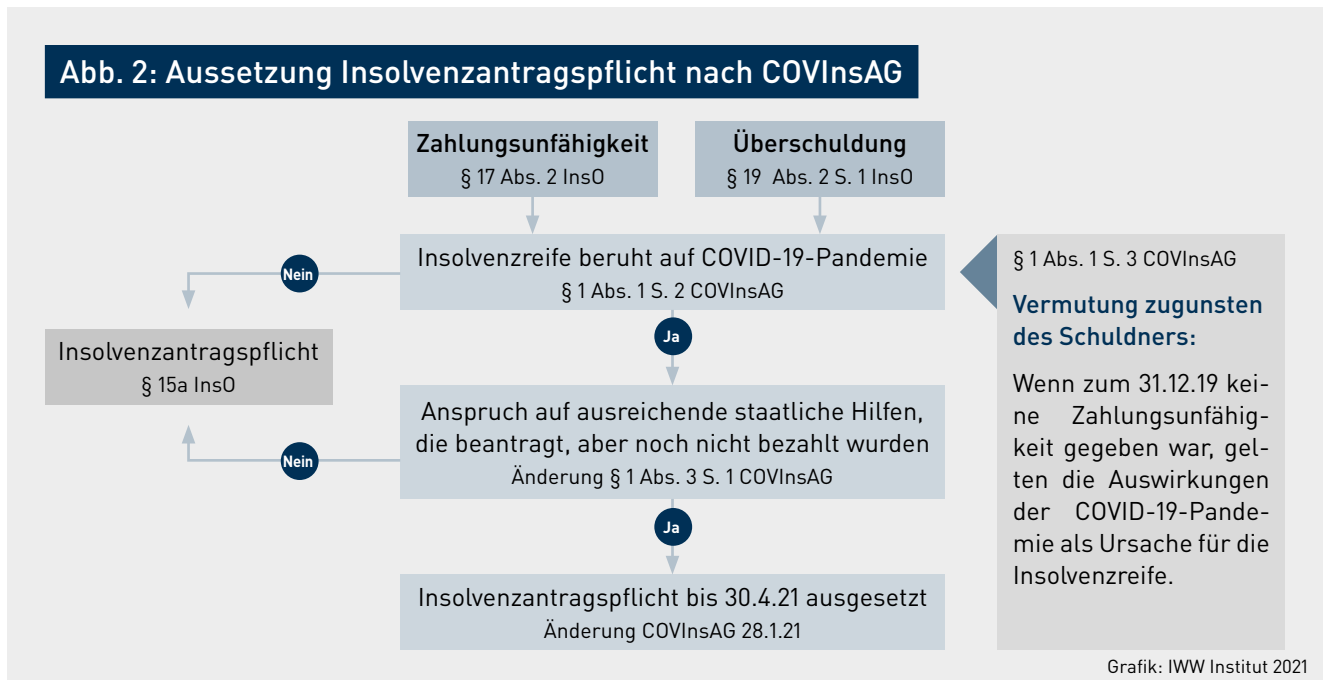
Für das Kalenderjahr 2021 sind die ergänzenden Regelungen des COVInsAG zu berücksichtigen. Darunter fällt insbesondere die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht. Doch gerade die Inanspruchnahme dieser Regelungen ist sehr diffizil. So darf ein Unternehmen die Befreiung von der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.4.21 nur dann in Anspruch nehmen, wenn die Insolvenzreife auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist und die beantragten staatlichen Hilfen ausreichen, den Insolvenzgrund zu überwinden. Die widerlegbare Annahme, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Pandemie beruht (§ 1 Abs. 1 COVInsAG), liegt vor, wenn der Schuldner am 31.12.19 nicht zahlungsunfähig war.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.4.21 ist folglich nur für einen sehr eingeschränkten Kreis an Unternehmen zulässig. Die Abbildung 3 soll hier als Prüfschema dienen.

Beachten Sie | Neben dieser Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (siehe Abbildung auf der Folgeseite) beinhaltet das COVInsAG weitere Erleichterungen. Hierzu gehören die Verkürzung des Prognosezeitraums bei der Überschuldungsprüfung, der erleichterte Zugang zum Eigenverwaltungsverfahren sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Schutzschirmverfahrens trotz eingetretener Zahlungsunfähigkeit (siehe strategische Optionen für den Steuerberater unter 3.1 und 3.2).

Im Kalenderjahr 2021 ist ein „bunter Strauß“ an Ausnahmeregelungen zu berücksichtigen

Erleichterter Zugang zum Verfahren der Eigenverwaltung

Abb. 2: Aussetzung Insolvenzantragspflicht nach COVInsAG

1.1 Die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit nach IDW S11

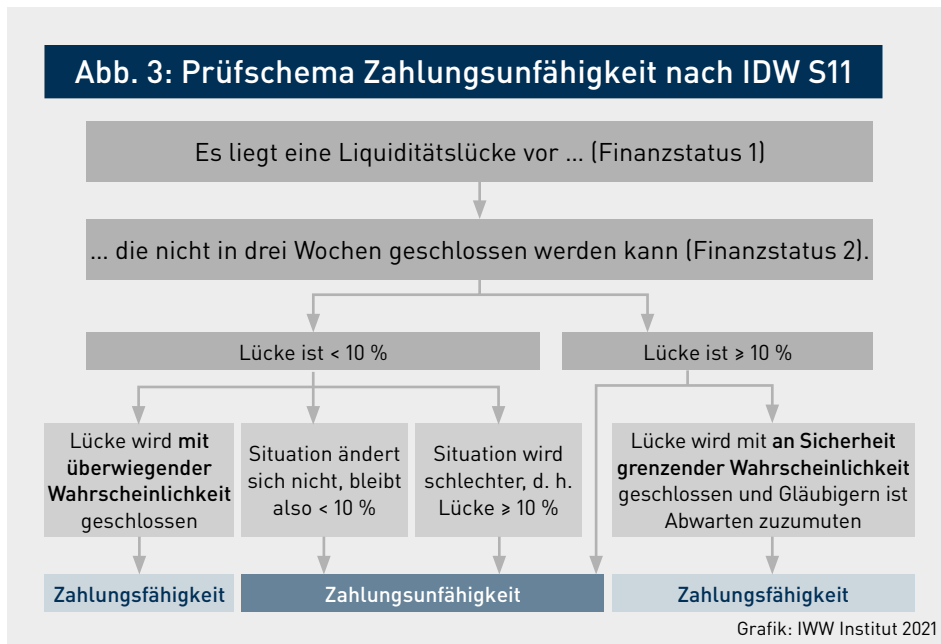
Ein Schuldner gilt dann als zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 InsO). In der Praxis wird die Beurteilung wie folgt vorgenommen:

In einem Finanzstatus 1 sind zuerst die fälligen Verpflichtungen (u. a. Verbindlichkeiten aus LuL, Sozialabgaben, Löhne und Gehälter, Bankdarlehen) den vorhandenen Finanzmitteln gegenüberzustellen (der Finanzmittelbegriff ist streng abgegrenzt: hierzu zählen ausschließlich Kassenbestände, Schecks, frei verfügbare Bankguthaben sowie freie und ungekündigte Kreditlinien, siehe IDW S 11, Tz. 32). Erwartete/zukünftige Einzahlungen dürfen dabei nicht berücksichtigt werden. Übersteigen die fälligen Zahlungsverpflichtungen die Summe der Finanzmittel, ist für einen Zeitraum von drei Wochen ein Finanzstatus 2 aufzustellen. Eine auch nach drei Wochen noch verbleibende Unterdeckung der fälligen Verbindlichkeiten wird in einem Finanzstatus 3 überprüft (Zeitraum: 13 Wochen). Besteht die Unterdeckung fort, ist nach der Auffassung des IDW die Zahlungsunfähigkeit gegeben (der BGH scheint hier nicht so streng zu sein und geht nur von einer Zahlungsunfähigkeit aus, wenn die Lücke im weiteren Verlauf absehbar größer als 10 % werden wird; BGH IX ZR 123/04). Kann die Finanzmittellücke hingegen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, ist von der Zahlungsfähigkeit auszugehen.

Ist die Lücke größer als bzw. gleich 10 %, kann nur dann die Zahlungsfähigkeit angenommen werden, wenn ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig geschlossen wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zumutbar ist (IDW S11, Tz. 16).

Je höher die anfängliche Unterdeckung, desto wahrscheinlicher muss es sein ...

... dass die Liquiditätslücke noch geschlossen werden kann

Abb. 3: Prüfschema Zahlungsunfähigkeit nach IDW S11

10 %-Grenze hinsichtlich der Finanzmittellücke entscheidend

Der Insolvenzantrag ist bei Zahlungsunfähigkeit ohne schuldhaftes Zögern – aber spätestens nach drei Wochen – zu stellen (§ 15a Abs. 1 InsO). Dabei ist es irrelevant, wann die Zahlungsunfähigkeit festgestellt wurde – maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eintritts!

GESTALTUNGSTIPP | Eine rechtssichere Überprüfung der Zahlungsfähigkeit ist elementar zur Vermeidung von Haftungsfällen der Geschäftsleitung. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Stundungsvereinbarungen) kann der Sanierungsberater dem Unternehmen oft helfen, die Zahlungsunfähigkeit zumindest kurzfristig zu beheben. Dabei liegt die Beweislast allerdings beim Schuldner (BGH 19.7.07, IX ZB 36/07). Die Maßnahmen und Ergebnisse sind deshalb unbedingt zu dokumentieren.

Stundungsvereinbarungen als möglicher Rettungsanker

1.2 Die Überschuldungsprüfung in zwei Schritten

Nach § 19 Abs. 2 InsO liegt der Tatbestand der Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist in den nächsten zwölf Monaten nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Um dies beurteilen zu können, ist somit in aller Regel eine zweistufige Überschuldungsprüfung vorzunehmen.

Prüfung der Überschuldung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren

Im **ersten Schritt** ist die Fortbestehensprognose zu beurteilen. Diese sieht ein Gesamturteil über die Lebensfähigkeit des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten vor (bisher umfasste der Prognosezeitraum für die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose i. d. R. das laufende sowie das folgende Geschäftsjahr, IDW S11, Tz. 60). Diese Prognose ist eine Zahlungsfähigkeitsbeurteilung und wird in der Praxis durch eine integrierte Unternehmensplanung vorgenommen. Die hierbei berücksichtigten Annahmen und Maßnahmen sind dabei regelmäßig zu hinterfragen, bis die Insolvenzgefahr gebannt ist.

Prognosezeitraum auf zwölf Monate verkürzt worden

Beachten Sie | Voraussichtliche Erfolge der Stabilisierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen dürfen berücksichtigt werden, sofern diese überwiegend wahrscheinlich sind.

■ COVInsAG Ausnahmeregelung

Das COVInsAG sieht für das Kalenderjahr 2021 ebenfalls Sonderregelungen für den Prognosezeitraum der Überschuldungsprüfung vor. Ist die Überschuldung auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen, beträgt der Prognosezeitraum bei der Überschuldungsprüfung nur vier Monate (§ 4 COVInsAG). Dies wird vermutet, wenn

- der Schuldner am 31.12.19 nicht zahlungsunfähig war,
- der Schuldner in dem letzten, vor dem 1.1.20 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und
- der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 30 % eingebrochen ist.

Erfüllt ein Unternehmen die obenstehenden Kriterien nach § 4 COVInsAG, ist der Prognosezeitraum zur Überprüfung der Fortbestehensprognose auf vier Monate zu verkürzen und die Planung entsprechend anzupassen.

Liegt eine positive Fortbestehensprognose vor, ist der Schuldner nach §19 InsO nicht insolvenzantragspflichtig. Fällt die Fortbestehensprognose negativ aus, ist im **zweiten Schritt** der Überschuldungsstatus zu ermitteln. Der Ansatz der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt dabei unabhängig von den handelsbilanziellen Vorschriften. Es sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände sowie alle zu bedienenden Verpflichtungen im Überschuldungsstatus anzusetzen. Im Rang zurückgetretene Verbindlichkeiten (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO) sind nicht zu berücksichtigen. Die Bewertung hat dabei zu Liquidationswerten auf Basis eines Verwertungskonzeptes zu erfolgen. Übersteigen in diesem Überschuldungsstatus die bestehenden Verbindlichkeiten die Vermögensgegenstände, ist das Reinvermögen negativ. In diesem Fall ist die Insolvenzantragspflicht nach § 19 InsO gegeben, – bei Vorliegen eines positiven Reinvermögens hingegen nicht.

Der Antrag ist ohne schuldhaftes Zögern, aber spätestens nach sechs Wochen zu stellen (§ 15a Abs. 1 InsO). Auch hier gilt: maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eintritts der Überschuldung – und nicht das Erkennen des Tatbestandes.

Beachten Sie | Zur Beurteilung der Fortbestehensprognose (1. Schritt) ist eine integrierte Unternehmensplanung i. d. R. für mindestens zwölf Monate zu erstellen. Bei negativer Fortbestehensprognose ist der Überschuldungsstatus zu Liquidationswerten aufzustellen (2. Schritt). Die zukünftigen Erfolgsaussichten von Sanierungsmaßnahmen – z. B. auch solche im Rahmen der Inanspruchnahme des SRR – können bei der Beurteilung der Fortbestehensprognose berücksichtigt werden, wenn diese überwiegend wahrscheinlich sind.

Sonderregelungen
unbedingt im Blick
behalten

Überschuldungs-
bilanz darf nicht mit
der Handelsbilanz
verwechselt werden

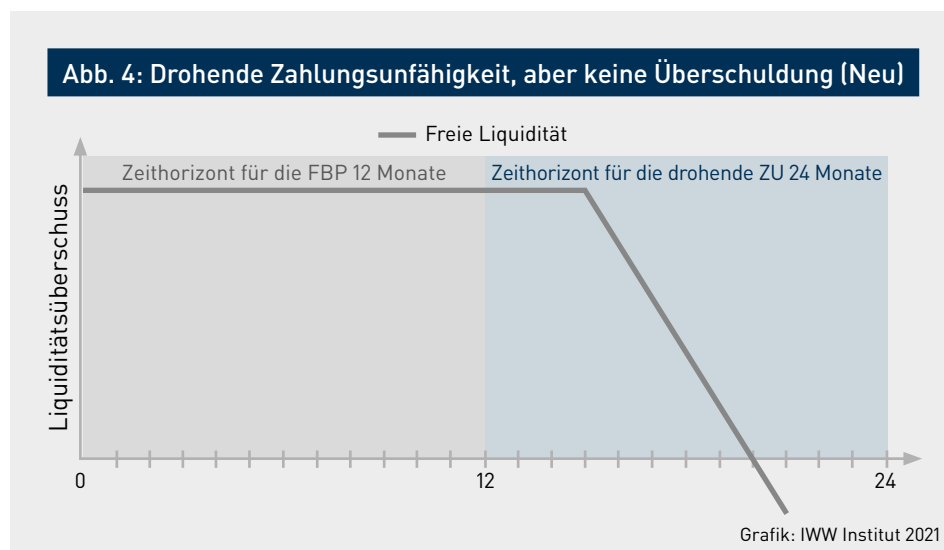
Integrierte Unter-
nehmensplanung
für mindestens zwölf
Monate zu erstellen

1.3 Die drohende Zahlungsunfähigkeit

Der Prognosezeitraum für die Beurteilung der drohenden Zahlungsunfähigkeit wurde durch das SanInsFoG ebenfalls angepasst. In der Vergangenheit hatte die Beurteilung für das laufende und das folgende Geschäftsjahr zu erfolgen. Der Prognosezeitraum war somit deckungsgleich mit dem der insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose. Bei negativer Fortbestehensprognose war das Antragsrecht nur dann gegeben, falls nicht gleichzeitig eine insolvenzrechtliche Überschuldung vorlag (siehe 1.2). Dieses Antragsrecht sollte nach dem Willen des Gesetzgebers einen Anreiz setzen, möglichst frühzeitig ein Insolvenzverfahren einzuleiten, um die Chancen einer Sanierung deutlich zu erhöhen.

Beachten Sie | Dieses Wahlrecht lief allerdings regelmäßig ins Leere, da in den meisten Fällen aufgrund der gleichzeitig vorliegenden Überschuldung bereits eine Antragspflicht gegeben war.

Durch die Umsetzung des SanInsFoG und die Unterscheidung der Prognosezeiträume für die Überschuldung (12 Monate) und die drohende Zahlungsunfähigkeit (24 Monate) ist nun die drohende Zahlungsunfähigkeit ab dem 13. Prognosemonat selbstständig zu bewerten. Die nachfolgende Darstellung soll dies verdeutlichen.



Es ist zu beachten, dass die drohende Zahlungsunfähigkeit als Insolvenzgrund im Gegensatz zur Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung (Ausnahme siehe 1.2) den Zugang zum SRR ermöglicht.

2. Hinweispflichten

Nachdem seit Jahren eine Verschärfung der BGH-Rechtsprechung festzustellen war, sind die Hinweis- und Warnpflichten durch das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) gesetzlich normiert worden. So haben Steuerberater ihre Mandanten auf das Vorliegen von Insolvenzgründen und auf die anknüpfenden Pflichten der

Emanzipation des Prognosezeitraums der drohenden Zahlungsunfähigkeit

Neue Spielregeln gelten nun ab dem 13. Prognosemonat

Zugang zum SSR wird ermöglicht

Geschäftsleiter und Mitglieder des Überwachungsorgans hinzuweisen, falls entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und dem Mandanten eine Insolvenzreife nicht bewusst ist (§ 102 StaRUG).

Diese Gesetzesformulierung setzt die bereits existierende BGH-Rechtsprechung um. Offenkundige Anhaltspunkte können bspw. ein negatives bilanzielles Eigenkapital, Zahlungsschwierigkeiten oder eine nachhaltige Verlustsituation sein. In solchen Fällen ist insbesondere auf die Antragspflicht und das Zahlungsverbot nach den §§ 15a und 15b InsO sowie auf die allgemeinen Handlungs- und Unterlassungspflichten hinzuweisen.

Bei Verletzung der gesetzlichen Pflichten droht dem Steuerberater die „Haftungsfalle“. Um diese zu vermeiden, wird empfohlen, alle relevanten Handlungen in den Arbeitspapieren zu dokumentieren und die Hinweise schriftlich zu erteilen. Darüber hinaus sollte eine rechtssichere interne Mustervorlage erstellt werden.

MERKE | Eine Verletzung der Warn- und Hinweispflichten kann zu schwerwiegenden Haftungsfällen führen. Frühzeitiges und rechtssicheres Handeln der involvierten Personen ist zur Vermeidung der Haftung entscheidend.

3. Strategische Optionen der InsO und Tätigkeitsfelder für den Steuerberater

Häufig wird ein Insolvenzverfahren mit der Angst eines Kontrollverlustes der Geschäftsleiter und Gesellschafter verbunden. Aus Sorge vor der bloßen Abwicklung und Zerschlagung wird bis zuletzt versucht, die Insolvenz (zum Teil rechtswidrig) zu vermeiden. Doch gerade seit der Stärkung der Eigenverwaltung im Rahmen der Umsetzung des ESUG im Jahre 2012 bietet die Insolvenzordnung einige strategische Möglichkeiten, die wirtschaftliche Krise des Unternehmens in Eigenregie zu überwinden.

So bietet ein Insolvenzverfahren durch die Unzulässigkeit von Zwangsvollstreckungen (§§ 89, 90 InsO) die einseitige Lösung von vertraglichen Bindungen (§§ 103 ff. InsO) sowie die Vorfinanzierung von Arbeitslöhnen durch das Insolvenzgeld (§§ 165 ff. SGB III) umfassende Gestaltungsmöglichkeiten. Zur Anwendung kommen diese strategischen Instrumente im Gegensatz zur außergerichtlichen Sanierung auch dann, wenn einzelne Gläubiger nicht zustimmen (§ 245 InsO). Somit wird das Unternehmen durch das Insolvenzrecht geschützt und dessen Liquidität verbessert.

3.1 Eigenverwaltung

Die Eintrittshürden für eine Eigenverwaltung sind durch die Umsetzung des SanInsFoG erheblich verschärft worden (§ 270a InsO). So ist im Rahmen des Antrags auf Eigenverwaltung nun ein sog. **Eigenverwaltungsplan** zu übermitteln. Die gesetzlichen Anforderungen an diesen Plan stellen sicher, dass eine angestrebte Eigenverwaltung sorgfältig vorbereitet und dokumentiert und dem Schuldner der Sinn und die Realisierbarkeit des Vorhabens bewusst wird.

Indizien können ein negatives EK oder eine nachhaltige Verlustsituation sein

Gerichtliche Insolvenzverfahren bieten eine Vielzahl strategischer Optionen

Verschärfter Zugang zur Eigenverwaltung seit dem 1.1.21

Dieser Plan umfasst aus betriebswirtschaftlicher Sicht insbesondere ein Konzept für die Durchführung des Insolvenzplans, eine Darstellung des Verhandlungsstandes mit den Gläubigern sowie einen Finanzplan (§ 270a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 InsO). Der Finanzplan hat über einen Zeitraum von sechs Monaten eine fundierte Übersicht der Finanzierungsquellen darzustellen. Damit sollen die Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes sowie die Kostendeckung des Verfahrens sichergestellt werden (§ 270a Abs. 1 Nr. 1 InsO).

Die sorgfältige Vor- und Aufbereitung der Dokumente verlangt ein fundiertes Wissen über die aktuelle Situation des Unternehmens sowie ausreichende Erfahrung mit den gesetzlichen Anforderungen. Die Mitarbeit aller relevanten Parteien ist entscheidend für die Zulassung zur Eigenverwaltung und die Abwendung des Regelinsolvenzverfahrens. Die Unterstützung durch den Steuerberater kann entscheidend für die Aufarbeitung der Historie sein und bietet für diesen infolgedessen eine Vielzahl an Chancen. Gerade die betriebswirtschaftliche Kompetenz, das Wissen über die Beziehungen zu Gläubigern sowie das Verständnis von der Geschäftstätigkeit des Mandanten dürfte substantiell für den Sanierungserfolg sein.

■ COVInsAG Ausnahmeregelung

Die verschärften Zugangsvoraussetzungen für das Verfahren in Eigenverwaltung sind für gewisse Unternehmen im Kalenderjahr 2021 nicht einschlägig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung auf die Folgen der Pandemie zurückzuführen ist. Dies wird in der Regel dann angenommen (§ 5 Abs. 2 COVInsAG), wenn

- der Schuldner am 31.12.19 weder zahlungsunfähig noch überschuldet war,
- er im letzten vor dem 1.1.20 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und
- der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr **um mehr als 30 %** eingebrochen ist.

Diese Tatbestandsmerkmale müssen von einem in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation bescheinigt werden. In diesen Fällen kann die InsO vor Umsetzung des SanInsFoG (Stand: 31.12.20) angewendet werden.

MERKE | Die Zugangsvoraussetzungen für das Eigenverwaltungsverfahren haben sich ab dem 1.1.21 erheblich verschärft. Die betriebswirtschaftliche Kompetenz des Steuerberaters, sein Verständnis über die Geschäftstätigkeit des Mandanten sowie Kenntnisse über Gläubigerbeziehungen können den Kern für die Zulassung zu einem Eigenverwaltungsverfahren bilden. Für den Steuerberater bestehen hier vielfältige Chancen, den Mandanten zu unterstützen und damit die bestehende Geschäftsbeziehung zu sichern.

3.2 Schutzschirmverfahren

Das Schutzschirmverfahren ist ein eigenes Sanierungsverfahren und stellt eine besondere Form der Eigenverwaltung dar. Es kann nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung als Insolvenzgrund beantragt werden. In einem Schutzschirmverfahren hat das Unternehmen insbesondere das Recht, den Sachwalter vorzuschlagen, was zu einer verbesserten Plan-

COVInsAG erleichtert kurzfristig Zugang zur Eigenverwaltung

Sanierungsberater müssen ausreichend Erfahrung in Insolvenzsachen haben

Vorteile des Schutzschirmverfahrens müssen im Einzelfall abgewogen werden

barkeit des Verfahrens führt. Hierzu hat der Schuldner bei Antragstellung eine Bescheinigung nach § 270d InsO vorzulegen. Auch diese Bescheinigung ist von einer in Insolvenzsachen erfahrenen Person (bspw. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu erstellen. Hieraus muss sich ergeben, dass keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist (§ 270d Abs. 1 InsO). Zur Hilfestellung hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in diesem Zusammenhang einen Standard veröffentlicht (IDW S 9).

■ COVInsAG Ausnahmeregelung

Durch das COVInsAG gibt es im Kalenderjahr 2021 die Möglichkeit, das Schutzschirmverfahren trotz **eingetretener** Zahlungsunfähigkeit zu beantragen. Hierzu hat der Schuldner die Bescheinigung nach § 270b InsO (in der bis zum 31.12.20 geltenden Fassung, s. o.) neben der Beurteilung betriebswirtschaftlicher Kennzahlen (Beurteilung Umsatzrückgang und Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wie unter 3.1 dargestellt) noch um die Bestätigung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12.19 zu ergänzen (§ 6 COVInsAG).

In der Praxis ist das Mitwirken des Steuerberaters im Rahmen der notwendigen Tätigkeiten äußerst hilfreich. Durch seine Qualifikation kann er insbesondere bei der Erstellung der notwendigen Bescheinigung (§ 270d InsO n. F.) unterstützen bzw. im Falle entsprechender Expertise und Unabhängigkeit gegenüber dem Mandanten diese eigenständig erstellen. Die auftretenden betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Fragen bieten zusätzliche Chancen in der Sanierungsberatung.

FAZIT | Eine umfassende Analyse der aktuellen (Krisen-)Situation betroffener Unternehmen, die rechtssichere Beurteilung von Insolvenzgründen sowie die Identifikation maßgeschneiderter Lösungen ist elementar für den Erfolg einer Sanierung. Der Insolvenzgrund bestimmt die Art und die Planbarkeit des Verfahrens. Es gilt, die vorhandenen Optionen zu kennen und frühzeitig zu handeln, damit Werte erhalten bleiben und Unternehmen fortbestehen können.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- In einem Folgebeitrag wird in Kürze detailliert auf den neuen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen eingegangen und es werden potenzielle Tätigkeitsfelder des Steuerberaters aufgezeigt. Ebenso werden das Risikofrüherkennungssystem nach § 1 StaRUG und die Haftungsrisiken für den Steuerberater aufgrund fehlerhafter Abschlusserstellung erläutert.
- **Und wichtig:** Aktuell gibt es keine Neuerungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht. Der beschriebene Rechtsstand ist der aktuell gültige beim Redaktionsschluss am 26.4.2021!

Bemerkenswert:
Schutzschirmverfahren trotz eingetretener Zahlungsunfähigkeit

Werte erhalten und Fortbestand des Unternehmens sichern



INFORMATION
Problematik wird weiter vertieft